

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

29. März 2022

Nr. 2022-234 R-151-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Revision des Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz)

I. Zusammenfassung

Das Bildungssystem, wie es heute im Kanton Uri gelebt wird, ist breit akzeptiert, bewährt und erfolgreich. Es soll wieder ein zeitgemässes Gesetzeskleid in Form eines umfassenden Bildungsgesetzes erhalten, das ausreichend Raum lässt für die in jüngster Vergangenheit angestossenen Vorhaben und Entwicklungen. Diesem Zweck dient die Revision des Gesetzes über Schule und Bildung (Schulgesetz; RB 10.1111). Sie führt das Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (BWG; RB 70.1101), das in der Folge - unter Auslagerung einzelner Bestimmungen in die Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWV; RB 70.1103) - aufgehoben wird, mit dem revidierten Gesetz zusammen. Gleichzeitig werden einige volksschulspezifische Gesetzesnormen aus dem bisherigen Gesetz in die Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; RB 10.1115) verschoben, wodurch sich Schnittstellen und Doppelspurigkeiten bereinigen lassen.

Obschon die Revision keine umfassenden materiellen Eingriffe in das bestehende System anstrebt, sieht sie in einigen (wenigen) Bereichen durchaus materielle Neuerungen vor. Diese betreffen zur Hauptsache die Zuständigkeit bei der Bewilligung und der Aufsicht von Privatschulen, die (finanzielle) Förderung der Forschung durch den Kanton, die Ausweitung der Förderung des freiwilligen Musikunterrichts auch auf die nachobligatorische Schulzeit, die Förderung von Tagesstrukturen und Tages-schulen durch Kanton und Gemeinden, die Sicherstellung des Zugangs zur Schulsozialarbeit für alle Schülerinnen und Schüler, die Gewährung von Langzeiturlaub für Schülerinnen und Schüler sowie eine faire Altersentlastung neu auch für Teilzeitlehrpersonen. Weiter verankert die Revision die Funktion und die Aufgaben der Schulleitungen, die Schulischen Heilpädagoginnen/Heilpädagogen und therapeutisch ausgebildeten Fachpersonen und Assistenzpersonen sowie die Schulsekretariate auf Gesetzesstufe. Im Bereich der besonderen Förderung wird der in Uri seit langem erfolgreich gelebte Grundsatz «Integration vor Separation» ins Gesetz aufgenommen.

Während die Folgen des revidierten Gesetzes in organisatorischer und personeller Hinsicht für Kanton und Gemeinden in einem moderaten Rahmen bleiben dürften, sind punktuell substanzielle finanzielle Auswirkungen möglich. Diese betreffen vorab zusätzliche Kosten für den Kanton im Bereich der Förde-

rung der Forschung sowie zusätzliche Kosten für Kanton und Gemeinden für Tagesstrukturen und Tagesschulen, sofern solche Angebote geschaffen und sofern von den Nutzerinnen und Nutzern keine kostendeckenden Beiträge für diese Angebote erhoben werden. Weitere zusätzliche Kosten im Vergleich zu heute entstehen dort, wo der Zugang zur Schulsozialarbeit noch nicht geschaffen wurde, sowie mit Blick auf die neue Altersreduktion auch für Teilzeitlehrpersonen.

In der Vernehmlassung wurde die Vorlage positiv aufgenommen. Fast alle Teilnehmenden stimmten dem Revisionsvorhaben im Grundsatz zu. Auch die vorgeschlagenen materiellen Änderungen fanden fast durchwegs eine Mehrheit. Einzelne Wünsche und Verbesserungsvorschläge aus der Vernehmlassung flossen in den vorliegenden Gesetzesentwurf ein. So weit als möglich und nötig wurden im Rahmen der Revision zudem die Wirkungen für die Anschlussgesetzgebung mitbedacht. Es ist evident, dass nach erfolgreichem Abschluss der Revision (Zustimmung an der Volksabstimmung) die Rechtserlasse, die in Abhängigkeit des neuen Bildungsgesetzes stehen, im Detail zu überprüfen und anzupassen sind.

Inhaltsverzeichnis

I.	<i>Zusammenfassung</i>	1
II.	Ausführlicher Bericht	4
1.	Ausgangslage	4
2.	Inhalt des revidierten Gesetzes	4
2.1.	Grundzüge der Gesetzesvorlage	4
2.2.	Wichtigste materielle Änderungen	5
2.3.	Wirkungen der Gesetzesrevision	7
2.4.	Folgen für die Anschlussgesetzgebung	8
3.	Ergebnis der Vernehmlassung	9
4.	Kommentar zu den einzelnen Gesetzesartikeln	10
4.1.	Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen	10
4.2.	Kapitel 2: Trägerschaft der Schulen	12
4.3.	Kapitel 3: Einzelne Bildungsstufen	12
4.4.	Kapitel 4: Schulpflicht	16
4.5.	Kapitel 5: Organisation der Schule	17
4.6.	Kapitel 6: Dienste	18
4.7.	Kapitel 7: Massnahmen zur Erleichterung der Ausbildung	19
4.8.	Kapitel 8: Infrastrukturen (Schulanlagen und Schuleinrichtungen)	20
4.9.	Kapitel 9: Eltern und Lernende	20
4.10.	Kapitel 10: Schulisches Personal	21
4.11.	Kapitel 11: Schulinstanzen	23
4.12.	Kapitel 12: Kosten und Beiträge	25
4.13.	Kapitel 13: Rechtsschutz	25
4.14.	Kapitel 14: Schluss- und Übergangsbestimmungen	25
III.	Antrag	26

II. Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

In den vergangenen 20 Jahren hat sich die Volksschule weiterentwickelt und die Rahmenbedingungen haben sich verändert. Das hat dazu geführt, dass im Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz; RB 10.1111) vom 2. März 1997 und in der Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; RB 10.1115) vom 22. April 1998 einige Bestimmungen überkommen sind und auch einige wenige Neuerungen angezeigt sind. Gleichzeitig sind nicht mehr stimmige Begrifflichkeiten zu bereinigen und Schnittstellen bzw. Doppelspurigkeiten zwischen Schulgesetz und Schulverordnung zum einen und zwischen Schulgesetz und Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (BWG; RB 70.1101) zum anderen zu beheben. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat mit dem Regierungsprogramm 2020 bis 2024+ die Revision von Schulgesetz und BWG samt Anschlussgesetzgebung angestossen.

Im Einklang damit beschloss die Geschäftsleitung der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Uri (BKD) im Verbund mit dem Erziehungsrat des Kantons Uri einen Projektauftrag für die Revision des Schulgesetzes. Als Steuerorgan fungierte die Geschäftsleitung der BKD; der Erziehungsrat wurde beratend in alle relevanten Entscheide einbezogen, zumal sich das Schulgesetz in weiten Teilen auf die Volksschule und damit auf die Zuständigkeit des Erziehungsrats erstreckt.

2. Inhalt des revidierten Gesetzes

2.1. Grundzüge der Gesetzesvorlage

Die vorliegende Revision hat zum Zweck, dem im Kanton breit akzeptierten, bewährten und erfolgreichen Bildungssystem, wie es heute gelebt wird, wieder ein modernes Gesetzeskleid zu geben, das zudem ausreichend Raum lässt für die in der jüngsten Vergangenheit angestossenen Vorhaben und Entwicklungen. Das bedeutet vorab, dass die Revision zu grossen Teilen formaler Natur ist, weshalb auch die generellen Normen zur Bildung in der Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101) unverändert fortbestehen können und sollen. Der eine Teil dieser formalen Revision betrifft die Integration des BWG ins Schulgesetz; das BWG wird in der Folge aufgehoben, wobei jene Normen, die nicht ins Bildungsgesetz einfließen, weil sie spezifische Belange der Berufsbildung regeln, in die bestehende Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWV; RB 70.1103) integriert werden. Zu diesen Artikeln, die neu in die BWV zu übernehmen sind, zählen die Artikel 2 (teils), 4, 5 (teils), 6, 7 und 9 (teils) des BWG bzw. die betreffenden Bestimmungen, die somit weiterhin Geltung haben sollen. Der andere Teil der formalen Revision betrifft die Verschiebung von volksschulspezifischen Gesetzesnormen aus dem Schulgesetz in die Schulverordnung. So lassen sich Schnittstellen und Doppelspurigkeiten bereinigen, und der Kanton erhält (wie bereits andere Kantone) ein modernes, umfassendes Bildungsgesetz, das alle Bereiche der Bildung regelt. Grundsätzlich neu ist dieser Ansatz nicht, zumal schon das bestehende Schulgesetz viele Elemente aufwies, die nicht rein volksschulbezogen waren. Gerade auch deshalb kann sich das revidierte Gesetz im formalen Aufbau weitgehend ans bisherige Schulgesetz halten.

2.2. Wichtigste materielle Änderungen

Obschon die Revision keine umfassenden materiellen Eingriffe in das bestehende System anstrebt, sieht sie in einigen (wenigen) Bereichen durchaus materielle Neuerungen vor.

Bewilligung und Aufsicht von Privatschulen

Gemäss bisherigem Recht ist es Sache des Erziehungsrats, Privatschulen zu bewilligen und zu beaufsichtigen. Neu soll gelten, dass sich die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht des Erziehungsrats nur noch auf Privatschulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, erstrecken. Die Bewilligung und die Aufsicht für Privatschulen im Bereich der Sekundarstufe II obliegen sodann dem Regierungsrat, und zwar in Analogie zum Umstand, dass die aktuell zwei öffentlichen Urner Schulen auf Sekundarstufe II Schulen des Kantons sind und nicht in die Zuständigkeit des Erziehungsrats fallen.

Förderung der Forschung

Für die im Rahmen des Regierungsprogramms 2016 bis 2020+ vom Urner Regierungsrat angestrebte langfristige Etablierung der physischen Präsenz eines Bildungs- bzw. Forschungsinstituts aus dem Hochschul- bzw. universitären Bereich ist eine gesetzliche Grundlage erforderlich; diese sollte bis Ende 2022 bereit sein, zumal Ende 2022 die dreijährige Pilotphase des sich im Aufbau befindlichen Instituts «Kulturen der Alpen» an der Universität Luzern in Altdorf ausläuft. Ebenfalls in einer Pilotprojektphase befindet sich zurzeit das Logistikum Schweiz in Altdorf. Die neue gesetzliche Formulierung ist so gestaltet, dass sowohl eine kantonale Trägerschaft als auch ein Institut des Bundes, das in Uri angesiedelt wird, mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden können.

Förderung des freiwilligen Musikunterrichts

Im freiwilligen Musikunterricht finanziert der Kanton den Unterricht für Schülerinnen und Schüler von Volksschule und Sekundarstufe II durch Beiträge mit; das bestehende Gesetz selber spricht indes nur vom freiwilligen Musikunterricht für Schülerinnen und Schüler der Volksschule. Zudem regelt es zwar, dass Kanton und Gemeinden gemeinsam den freiwilligen Musikunterricht fördern; während es die kantonalen Aufgaben benennt (Leistung von finanziellen Beiträgen), macht es jedoch keine Aussage zu den kommunalen. Entsprechend sollen neu auch die kommunalen Aufgaben benannt werden (Bereitstellung von Räumlichkeiten), und der Fokus der Förderung des freiwilligen Musikunterrichts soll sich explizit auch auf die Lernenden der nachobligatorischen Schule richten.

Förderung von Tagesstrukturen und Tagesschulen

Das revidierte Gesetz verankert Tagesstrukturen (ergänzendes schulisches Angebot) und Tagesschulen (kombiniertes, verbundenes Angebot) neu auf Gesetzesstufe. Ein bedarfsgerechtes Angebot lässt den Schulträgern maximalen Spielraum in der praktischen Ausgestaltung. Zudem erhält der Kanton neu die Möglichkeit, die kommunalen Tagesstrukturen und Tagesschulen mit finanziellen Beiträgen zu unterstützen. Mit diesen neuen Bestimmungen schafft das Gesetz die rechtliche Grundlage, um die Forderung der Motion Céline Huber, Altdorf, zur Stärkung der familien- und schulergänzenden

Kinderbetreuung im Kanton Uri auf dem Gebiet der schulergänzenden Kinderbetreuung einlösen zu können.

Zugang zur Schulsozialarbeit

Gemäss heutiger Rechtslage haben die Schulträger keine Verpflichtung, Schulsozialarbeit anzubieten. Den Zugang zur Schulsozialarbeit geschaffen haben indes bereits acht von 15 kommunalen Schulen: Altdorf, Attinghausen, Erstfeld, Isenthal, Kreisschule Seedorf, Kreisschule Ursern, Primarschule Seedorf und Schattdorf. Davon profitieren heute schon über 70 Prozent der Schülerinnen und Schüler der Volksschule (rund 2'550 von 3'650). Aus Gründen der Chancengerechtigkeit sollen nun alle Schülerinnen/Schüler (inklusive erste drei Jahre des Gymnasiums) einen Zugang zur Schulsozialarbeit haben.

Gewährung von Langzeiturlaub

Gemäss geltenden Rechtsgrundlagen ist in der Schule die Möglichkeit zu Langzeiturlaub für Schülerinnen und Schüler schon heute grundsätzlich gegeben (Schulverordnung und Reglement über die Absenzen und Beurlaubungen für Schülerinnen und Schüler; RB 10.1467). Das Ermessen für die Schulpflichtigen/Schulräte ist indes gross, woraus sich eine teils fundamental unterschiedliche Praxis in den Gemeinden ergibt. Ein neuer Artikel nimmt eine Norm ins Gesetz auf, wonach die Möglichkeit des Langzeiturlaubs für Schülerinnen und Schüler gegeben ist. Die Details zu Umfang und Gewährung des Urlaubs sind hernach auf Verordnungsstufe (Schulverordnung bzw. Verordnung über die Kantonale Mittelschule Uri [Mittelschulverordnung]; RB 10.2401) zu regeln.

Altersentlastung für Teilzeitlehrpersonen

Bei Lehrpersonen mit Vollpensum beträgt die Reduktion ab dem 55. Altersjahr zwei Lektionen, ab dem 60. Altersjahr drei Lektionen. Bei Lehrpersonen im Teilpensum beträgt die anteilmässige Reduktion ab dem 55. Altersjahr eine Lektion, ab dem 60. Altersjahr zwei Lektionen. Durch diese Regelung sind Lehrpersonen mit einem hohen Teilzeitpensum massiv schlechter gestellt als Vollzeitlehrpersonen zum einen und als Lehrpersonen mit einem kleinen Pensum zum anderen. Diese Benachteiligung von Teilzeitlehrpersonen behebt das revidierte Gesetz. Zudem erfolgt die Reduktion künftig in Anstellungsprozenten und nicht mehr in Lektionen.

Gesetzliche Verankerung von Schulleitung und schulischem Personal

Der Schulleitung kommt im Alltag eine zentrale Aufgabe zu, und die Schulverordnung weist der Schulleitung zahlreiche Kompetenzen zu. Auf Gesetzesebene war die Funktion der Schulleitung bisher aber noch nicht geregelt; daher wird der Kernauftrag pädagogische, personelle und betriebliche Führung und Entwicklung neu im Gesetz verankert. Ebenso im Gesetz verankert werden Schulische Heilpädagoginnen/Heilpädagogen, therapeutisch ausgebildete Fachpersonen und das Assistenzpersonal sowie Schulsekretariate.

Besondere Förderung

In den vergangenen 20 Jahren haben sich die Förderungsmassnahmen und die Sonderpädagogik massiv verändert. Diese Veränderungen wurden in den verschiedenen rechtlichen Grundlagen ergänzt. Zudem ist der Kanton per Volksentscheid dem Sonderpädagogikkonkordat beigetreten; damit hat er sich unter anderem dem Grundsatz «Integration vor Separation» verpflichtet. Dieser Grundsatz wird nun auch im revidierten Gesetz verankert.

Gesetzliche Verankerung der Basisstufe

Gemäss heutiger Rechtslage können die Schulen eine Basisstufe führen. Diese umfasst zwei Kindergartenjahre und die ersten beiden Jahre der Primarstufe. Sie wird neu im Gesetz explizit erwähnt.

Dienste

Die Bestimmungen im Kapitel der Schuldienste werden auf den aktuellen Stand gebracht und um den Auftrag des Schulpsychologischen Diensts ergänzt. Ins Gesetz integriert wird zudem die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

Rechtsweg

Das revidierte Gesetz lässt neu auch die Möglichkeit offen, in den Verordnungen einen anderen Rechtsweg als den bisherigen zu benennen. Zudem ist der Erziehungsrat künftig nicht mehr Beschwerdeinstanz für personalrechtliche Verfügungen des Schulrats.

2.3. Wirkungen der Gesetzesrevision

Während die Folgen des revidierten Gesetzes in organisatorischer und personeller Hinsicht für Kanton und Gemeinden in einem moderaten Rahmen bleiben dürften, sind punktuell substanzielle finanzielle Auswirkungen möglich. Diese betreffen zunächst zusätzliche Kosten für den Kanton im Bereich der Förderung der Forschung sowie zusätzliche Kosten für Kanton und Gemeinden für die Schaffung von Tagesstrukturen und Tagesschulen, sofern solche Angebote geschaffen und sofern von den Nutzerinnen und Nutzern keine kostendeckenden Beiträge erhoben werden. Künftige mögliche Kosten hierfür lassen sich indes schwer prognostizieren, denn verfügbare Erfahrungswerte stammen meist aus laufenden Pilotprojekten, die sich nicht einfach in die Zukunft extrapolieren lassen. Weitere zusätzliche Kosten für Kanton und Gemeinden entstehen im Vergleich zu heute durch die neue Regelung zur fairen Altersreduktion bei Teilzeitlehrpersonen sowie überall dort, wo der Zugang zur Schulsozialarbeit noch nicht geschaffen worden ist. In diesen beiden Bereichen lassen sich die künftigen Mehrkosten relativ klar umreissen:

- Aufgrund der vorgesehenen neuen Regelung zur Altersreduktion für Teilzeitlehrpersonen entstünden (unter der Annahme, dass die Zahl der über 55-jährigen Lehrpersonen und die Verteilung zwischen Vollzeit- und Teilzeitangestellten künftig einigermassen stabil sind) jährliche Mehrkosten in Höhe von geschätzten 150'000 Franken. Davon würde rund ein Drittel, also rund

50'000 Franken, auf den Kanton entfallen (und zwar via eine Erhöhung der Schülerpauschale); der andere Teil, rund 100'000 Franken, verbliebe den Gemeinden.

- Was die Schulsozialarbeit angeht: Wo in Uri schon heute die Schulsozialarbeit im Einsatz ist, wird im Durchschnitt eine Vollzeitstelle pro 800 Schülerinnen und Schüler eingesetzt (wobei die Pens an der Oberstufe höher zu veranschlagen sind als an der Primarschule). Das bedeutet, dass für die Volksschule insgesamt 4,5 Vollzeitstellen in Schulsozialarbeit erforderlich wären, was einem Personalaufwand von rund 450'000 Franken entspricht. Davon würde rund ein Drittel, also 150'000 Franken, auf den Kanton entfallen (und zwar via eine Erhöhung der Schülerpauschale); der andere Teil, 300'000 Franken, verbliebe den Gemeinden. Diese Kosten tragen die Gemeinden aber zum grossen Teil schon heute, da bereits die Mehrheit der kommunalen Schulen den Zugang zur Schulsozialarbeit geschaffen hat (und zwar bisher ohne finanzielle Beiträge des Kantons).

Zwingende Mehrkosten für die Gemeinden verursacht die Gesetzesrevision somit lediglich bei der Altersreduktion für Teilzeitlehrpersonen und bei der Schulsozialarbeit. Da der Kanton im Zuge dieser Revision jedoch einen Teil der in vielen Gemeinden schon heute anfallenden Kosten der Schulsozialarbeit übernehmen wird, dürfte die Revision für die Gemeinden insgesamt kostenneutral ausfallen.

2.4. Folgen für die Anschlussgesetzgebung

Im Rahmen der Projektarbeit zur Revision des Schulgesetzes wurden so weit als möglich und nötig auch die Wirkungen für die Anschlussgesetzgebung mitbedacht. Es ist evident, dass nach erfolgreichem Abschluss der Revision (Zustimmung an der Volksabstimmung) die Rechtserlasse, die in Abhängigkeit des Schulgesetzes stehen, im Detail zu überprüfen und teils anzupassen sind. An erster Stelle steht dabei die Schulverordnung.

Das aktuelle Schulgesetz und das BWG nennen zudem folgende Themenbereiche, die in Verordnungen und Reglementen zu regeln wären:

Verordnungen

- Verordnung über die Kantonale Mittelschule Uri (Mittelschulverordnung; RB 10.2401)
- Verordnung zu Kostenteilung bei Sonderschulen und Heimen
- Verordnung zur Kostenbeteiligung von Studierenden der Tertiärstufe
- Verordnung zur Einführung weiterer Schul- und Beratungsdienste
- Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienverordnung; RB 10.2201)
- Verordnung zu Massnahmen, Zuständigkeit und Verfahren in Disziplinarfragen
- Verordnung zur kantonalen Schulaufsicht
- Verordnung zur Höhe der Beitragsleistung des Kantons an die Kosten der Schule
- Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes
- Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWV; RB 70.1103)
- Verordnung über den freiwilligen Musikunterricht an der Volksschule (VMV; RB 10.1462)

Reglemente

- Reglement über die Beurteilung, die Promotion, den Übertritt der Schülerinnen und Schüler an die Sekundarstufe I und den Wechsel innerhalb derselben
- Reglement zu den Voraussetzungen für die Intensivfortbildung der Lehrpersonen
- Reglement über die Berufs- und Weiterbildung (BWR; RB 70.1105)

Die bestehende Schulverordnung ihrerseits, um nur eine Verordnung herauszugreifen, nennt explizit folgende Reglemente sowie Richtlinien/Vorschriften/Bestimmungen:

Reglemente

- Reglement über die Beurteilung, die Promotion, den Übertritt der Schülerinnen und Schüler in die Oberstufe und ins Gymnasium und über den Wechsel der Schultypen und Niveaus

Richtlinien/Vorschriften/Bestimmungen

- Richtlinien zur Integration von Kindergarten und Primarstufe
- Richtlinien zur Ausgestaltung der Schulmodelle an der Oberstufe
- Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen und zur Sonderschulung
- Richtlinien für die maximale und minimale Zahl von Schülerinnen und Schülern von Fachabteilungen, Wahlfächern und für Abteilungen mit Integration von Kindergarten und Primarstufe
- Richtlinien zur Entschädigung der einen Gemeinde an eine andere aufgrund des besonderen Erfüllungsort der Schulpflicht
- Nähere Bestimmungen zu Beurlaubungen
- Ausführungsbestimmungen zum Schulmedizinischen Dienst
- Vorschriften zu Disziplinar massnahmen
- Vorschriften zur Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen
- Vorschriften über die Beratung der Lehrpersonen und über die Gestaltung der Schulteams
- Vorschriften über die Schulleitung
- Vorschriften zur kantonalen Schulaufsicht
- Vorschriften zur externen Evaluation

Eine besondere Bedeutung im Rahmen der Revision der Anschlussgesetzgebung kommt schliesslich dem Reglement über die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen an den Volksschulen (AWR; RB 10.1224), dem Personalreglement für die kantonalen Lehrpersonen (PRL; RB 10.1213) sowie dem Reglement über den beruflichen Auftrag der kantonalen Lehrpersonen (RAL; RB 10.1219) zu. Diese Reglemente regeln im Detail den Auftrag und die Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen im Kanton Uri. Sie werden aktuell - auch mit Blick auf die Ergebnisse der Revision der Personalverordnung (PV; RB 2.4211) - überprüft.

3. Ergebnis der Vernehmlassung

Die im Herbst 2021 durchgeführte Vernehmlassung zeigte, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer

mit lediglich einer Ausnahme dem Revisionsvorhaben im Grundsatz zustimmen. Mit der grundlegenden Idee, das Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung mit dem Schulgesetz zusammenzuführen und die Volksschulspezifischen Gesetzesnormen aus dem Schulgesetz in die Schulverordnung zu verschieben, ist die grosse Mehrheit einverstanden. Die Bestimmungen der einzelnen Artikel wurden grossmehrheitlich als klar und verständlich eingestuft. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende regten indes an, die Begrifflichkeiten nochmals zu prüfen bzw. zu revidieren, was im Nachgang zur Vernehmlassung auch getan wurde.

In materieller Hinsicht fanden die vorgeschlagenen Änderungen fast durchwegs eine klare Mehrheit. Sodann flossen einige Anregungen aus der Vernehmlassung, die zum einen richtig und wichtig sowie zum anderen (nach Massgabe aller eingereichten Antworten) potenziell mehrheitsfähig erschienen, in den vorliegenden Gesetzesentwurf ein. Dazu gehört auch die Verankerung der Schulsekretariate und der Basisstufe im Gesetz. Ebenso berücksichtigt wurde die Forderung vorab von Seiten der Gemeinderäte, wonach die Gemeinden für den freiwilligen Musikunterricht lediglich die Räumlichkeiten auf ihre Kosten zur Verfügung stellen müssen - nicht aber auch noch schwer transportable Musikinstrumente. Was die Förderung von Tagesstrukturen und Tagesschulen durch Kanton und Gemeinden angeht: Hier forderte eine Minderheit der Vernehmlassungsteilnehmenden eine Muss- statt eine Kann-Formulierung bzw. finanzielle Anreize des Kantons für Tagesstrukturen und -schulen. Während eine Muss-Formulierung aus Rücksicht auf die klare Mehrheitsmeinung der Gemeinden nicht übernommen wurde, floss eine neue Bestimmung zu finanziellen Anreizen ins Gesetz ein. Ebenso in Nachachtung der Vernehmlassung wurde die Bestimmung zur Gewährung von Langzeiturlaub neu gefasst (in dem Sinn, dass das Gesetz im Grundsatz die Möglichkeit des Langzeiturlaubs festschreibt, während die Details zu Umfang und Gewährung des Urlaubs auf Verordnungsstufe zu regeln sind).

Nicht ins neue Gesetz übernommen wurde demgegenüber der Vorschlag, wonach der Kanton die Schulträger bei der Finanzierung von stationären Aufenthalten der Schülerinnen und Schüler (beispielsweise Spitalbeschulung) unterstützen soll; denn diese Finanzierung ist gemäss der Systematik der Bildungsfinanzierung im Kanton Uri Sache der Gemeinden, die als Trägerinnen der Volksschule fungieren und vom Kanton in Form der Schülerpauschale unterstützt werden. Ebenfalls nicht übernommen wurde der Vorschlag, wonach die Schulsozialarbeit bei den kommunalen Sozialdiensten anzugliedern sei; dieses Anliegen soll nicht auf der Ebene des Bildungsgesetzes geregelt werden, sondern nachgelagert auf Stufe Verordnung.

4. Kommentar zu den einzelnen Gesetzesartikeln

4.1. Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Das revidierte Gesetz geht über die reine Ausbildung hinaus. Der bisherige Absatz 2 («Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über das berufliche und landwirtschaftliche Bildungswesen») entfällt, da die bisherige Gesetzgebung zumal zur Berufs- und Weiterbildung ins revidierte Gesetz integriert wurde. In diesem Sinn geht auch der bisherige Artikel 1 des BWG in diesem neu formulierten Artikel auf.

Artikel 2 *Bildungsziele*

Die Bildungsziele wurden im Vergleich zum bestehenden Gesetz neu gefasst, auch mit Rücksicht auf den bisherigen Artikel 2 des BWG. (Die spezifischen Bestimmungen zur Berufsbildung im bisherigen Artikel 2 des BWG sollen neu in einem Zweckartikel Eingang finden in die zu revidierende BWV.)

In Absatz 1 wurden die «Schülerinnen und Schüler und Lernenden» zusammengefasst unter dem Begriff der «Lernenden».

Absatz 2 definiert Bildung als lebenslangen Prozess. Die Rechtsordnung der Bundesverfassung (BV; SR 101) und der Verfassung des Kantons Uri ist in religiös-weltanschaulichen Fragen neutral; dies darf jedoch nicht mit Werteneutralität verwechselt werden, was ebenfalls in Absatz 2 zum Ausdruck kommt (wie bereits im bestehenden Gesetz). Die Rede von der «christlichen, humanistischen und demokratischen Tradition» meint also nicht in erster Linie die Religion, sondern ist in Bezug auf unsere kulturellen Wurzeln zu verstehen. Nach wie vor wird der Schulalltag in der Schweiz und auch in Uri stark von der christlich-humanistischen Kultur Europas geprägt; das bedeutet, dass an den Schulen auch künftig Advent, Nikolaus, Weihnachten, Ostern usw. gefeiert werden.

Absatz 3 lehnt sich an das moderne Konzept der Kompetenzorientierung, das in den neuen Lehrplänen umgesetzt wird und für alle Bildungsstätten und Lernorte in Uri gilt. Die in Absatz 3 erwähnte Anpassung auf gesellschaftliche Anforderungen zielt darauf ab, dass sich Lernen und Lehren entlang den gesellschaftlichen Bedürfnissen weiterzuentwickeln hat (Beispiel: Erwerb neuer Kulturkompetenzen in der Digitalisierung).

Absatz 4 zielt auf ein Klima der Offenheit, in dem kein Legitimations- und Rechtfertigungsdruck besteht. Lernende dürfen weiterhin ihre geschlechtliche und kulturelle Identität haben und pflegen, ohne deswegen diskriminiert oder benachteiligt zu werden. Der Staat erweist sich den unterschiedlichen Gruppen gegenüber tolerant, indem er zum Beispiel Schulräume für Kulturunterricht zur Verfügung stellt oder Kinder von Fahrenden auch kurzfristig unterrichtet.

Artikel 3 *Begriffe*

In den Absätzen 1 und 2 übernimmt der Artikel die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form.

Der neue Absatz 3 führt den Begriff der Lernenden ein; dieser umfasst alle Schülerinnen und Schüler (Begriff der Volksschule), Studierende (Tertiärstufe) und Lernende (Bereich Berufsbildung), die ein schulisches Angebot nach diesem Gesetz nutzen.

Der neue Absatz 4 definiert die Verwendung des Begriffs «Eltern» im Gesetz: als Personen, denen die elterliche Sorge zusteht und die berechtigt sind, das Kind bei Entscheiden in schulischen Belangen zu vertreten.

4.2. Kapitel 2: Trägerschaft der Schulen

Artikel 4 *Einwohnergemeinden*

Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form.

Artikel 5 *Kanton*

In Absatz 1 wird nebst der bisher im Gesetz erwähnten eigenen Mittelschule neu die Berufsfachschule (bzw. das Berufs- und Weiterbildungszentrum Uri) erwähnt.

In Absatz 2 werden Buchstabe a und b des bisherigen Gesetzes nicht mehr eigens erwähnt.

Absatz 3 bleibt unverändert.

In den Absatz 4 wurde die Bestimmung aus Artikel 3 Absatz 2 BWG integriert; in der Folge wurde die Beschränkung auf die «ausserkantonalen Mittelschulen und anderen allgemein bildenden Schulen» gemäss bisherigem Gesetz fallengelassen; zudem wurden die Schulen mit Ausbildungsstätten der Sekundarstufe II ergänzt und die «Schülerinnen und Schüler» wurden durch «Lernende» ersetzt. Die bisherige Bestimmung «Artikel 26 ist sinngemäss anzuwenden» wurde gestrichen.

Artikel 6 *Privatschulen*

Gemäss bisherigem Recht obliegt es dem Erziehungsrat, Privatschulen zu bewilligen und zu beaufsichtigen. Neu erstreckt sich die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht des Erziehungsrats nur noch auf Privatschulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann (Abs. 1 und 4).

Die Bewilligung und die Aufsicht für Privatschulen auf Sekundarstufe II obliegen sodann dem Regierungsrat, zumal die zwei öffentlichen Schulen auf Sekundarstufe II (Kantonale Mittelschule Uri und Berufs- und Weiterbildungszentrum Uri) Schulen des Kantons sind (Abs. 2 und 4).

Absatz 3 soll sicherstellen, dass die Qualität der bewilligten Privatschulen den hohen Ansprüchen des Urner Bildungssystems genügt.

Absatz 5 ermöglicht, dass der Kanton zu einem späteren Zeitpunkt allenfalls Kooperationen eingehen kann, zum Beispiel für Talentschulen, Brückenangebote oder Privatschulen im Bereich Digitalisierung; solche Angebote finden sich oft an der Schnittstelle zwischen Sekundarstufe I und II. Privatschulen im Tertiärbereich sind grundsätzlich nicht bewilligungspflichtig; vorbehalten bleibt die Verordnung über die Anerkennung privater universitärer Hochschulen (RB 10.2935).

4.3. Kapitel 3: Einzelne Bildungsstufen

Der Titel im bestehenden Gesetz heisst: «Einzelne Schulen». Mit Fokus «Schule» wäre dieses Kapitel zu eng gefasst, zumal die Sekundarstufe II nicht nur den Lernort Schule umfasst. Auch bei der Tertiärstufe und der Quartärstufe (Weiterbildung) wäre der Begriff Schule zu eng gefasst. Daher wurde neu

der Begriff Bildungsstufen gewählt (diesen Begriff verwendet auch das Bundesamt für Statistik).

1. Abschnitt: Volksschule

Artikel 7 Gliederung

Der bestehende Artikel wurde mit Blick auf das freiwillige erste Kindergartenjahr präzisiert. Weiter wurde in Buchstabe c die Bestimmung «ohne Gymnasialklassen» gestrichen, zumal das Untergymnasium Teil der Sekundarstufe I ist, und in Buchstabe d entfiel der an sich nicht notwendige Zusatz «mit Schul- und Lernschwierigkeiten oder ausserordentlichen Begabungen». Die «Schülerinnen und Schüler» in Buchstabe d wurden durch «Lernende» ersetzt.

Artikel 8 Kindergarten

Absatz 1 wurde ergänzt um die Minimaldauer des Kindergartens von einem Jahr.

Der neu gefasste Absatz 2 beinhaltet den Hinweis auf das spielerische Lernen, was besagt, dass der Kindergarten nicht verschult werden soll. Das Kind soll reifen und sich sozial entwickeln können.

Absatz 3 ist obsolet und wurde gestrichen, sodass der bisherige Absatz 4 neu zu Absatz 3 wird.

Der neue Artikel 4 verankert die heute schon mögliche Führung einer Basisstufe nun auch auf Ebene Gesetz. Die Basisstufe umfasst zwei Kindergartenjahre und die ersten beiden Jahre der Primarstufe.

Artikel 9 Primarstufe

Absatz 1 wurde sprachlich neu gefasst und inhaltlich dem heute gelebten Auftrag der Primarschule angepasst.

Absatz 2 ist unverändert.

*Artikel 10 Sekundarstufe I
a) Gliederung*

Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form.

Artikel 11 b) Zweck

Der Artikeltitel wurde auf den «Zweck» reduziert.

Der Artikel selber wurde in der Formulierung neu gefasst, wobei die «Schülerinnen und Schüler» durch «Lernende» ersetzt wurden. Neu wird der niveauspezifische Unterricht erwähnt, was ermöglicht, losgelöst von Jahrgangsklassen und Stufen zu unterrichten (z. B. in der Form des altersdurchmischten Lernens). Mit der Bestimmung, dass der Übertritt in weiterführende Schulen möglich ist, haben die Lernenden der Sekundarstufe I weiterhin die Option, ins Gymnasium zu wechseln - nicht

nur in der 7. und 8. Klasse, sondern auch in der 9. Klasse (3. Sekundarklasse).

alt Artikel 12 und 13 Sonderschulen und Heime

Die Bestimmungen der beiden Artikel flossen in die neu formulierten Artikel 24ff. ein.

2. Abschnitt: Sekundarstufe II

Artikel 12 Gliederung

Aufgrund der Integration des BWG ins revidierte Gesetz wurde der Artikel neu gefasst. Buchstabe a blieb unverändert; Buchstabe b verwendet neu den korrekten Begriff der Berufsfachschulen (wobei der im bisherigen Gesetz enthaltene Hinweis auf die eidgenössische Gesetzgebung obsolet ist und somit wegfällt); aus dem bisherigen Buchstabe c wurde der neue Buchstabe d, unter Ergänzung der Schulen mit den Lernorten (zu diesen Lernorten gehören auch die überbetrieblichen Kurszentren, in denen die überbetrieblichen Kurse erteilt werden); der neue Buchstabe c erwähnt die Lehrbetriebe.

Artikel 13 Maturitätsschulen

Der bisherige Artikeltitel «Maturitätsschule» wurde in den Plural gesetzt, da unter den Begriff der Maturitätsschule nicht nur die Schulen, die auf die gymnasiale Maturität oder die Fachmaturität vorbereiten, fallen, sondern auch die Schulen, die auf die (eidgenössische) Berufsmaturität vorbereiten, womit auch die Bestimmungen von Artikel 10 des BWG in diesen Artikel integriert werden konnten. Entsprechend wurden die Formulierungen in den zwei Absätzen des Artikels in den Plural gesetzt.

Artikel 14 Berufsfachschule

Dieser Artikel ist neu. Er ist notwendig, da in der Schulgesetzgebung bis anhin die Berufsfachschule nicht erwähnt war (aktuelle Regelung: bisher in Art. 8 der BWG und nachgelagert in der BWV). Die schulische Bildung an der Berufsfachschule umfasst den berufskundlichen, allgemeinbildenden Unterricht und den Sportunterricht. Der vorliegende Gesetzesentwurf subsumiert den Sportunterricht somit unter dem allgemeinbildenden Unterricht.

Was die Unterstützung des Kantons für die überbetrieblichen Kurse und die vergleichbaren dritten Lernorte gemäss Artikel 9 des BWG angeht: Dieser Aspekt ist in Artikel 22 der BWV an sich geregelt, sodass der Artikel 22 in der BWV im Rahmen der BWV-Revision allenfalls noch zu modifizieren ist, damit die Bestimmungen in Artikel 9 BWG vollumfänglich erhalten bleiben.

3. Abschnitt: Tertiärstufe

Artikel 15 Hochschulen und höhere Berufsbildung

Der bisherige Artikel erhält neu eine Überschrift: «Hochschulen und höhere Berufsbildung». Darunter fallen die Fachhochschulen (die zusammen mit den universitären Hochschulen heute unter dem

Oberbegriff Hochschulen subsumiert sind) sowie eben auch die höhere Berufsbildung (Tertiär B), inklusive eidgenössische Berufsprüfungen, höhere Fachprüfungen und Lehrgänge an Höheren Fachschulen. In diesem Sinn ist im vorliegenden Artikel 15 neu auch Artikel 11 des BWG enthalten. Weiter wird der bisherige Artikel aus dem Schulgesetz im Grundsatz ergänzt um eine gesetzliche Regelung zur Unterstützung und Beteiligung des Kantons an Forschungsinstitutionen. Dazu zählen aktuell das Forschungsinstitut «Kulturen der Alpen» an der Universität Luzern in Altdorf und das Logistikum Schweiz in Altdorf. Der abschliessende Entscheid zur Mitfinanzierung solcher Institutionen durch den Kanton soll sodann dem Landrat zukommen.

4. Abschnitt: Weiterbildung

Der Titel des Abschnitts im bestehenden Gesetz heisst: «Erwachsenenbildung». Das eidgenössische Bundesgesetz über die Weiterbildung (SR 419.1) spricht indes nicht von «Erwachsenenbildung», sondern von «Weiterbildung». Auch das Bundesamt für Statistik verwendet bei den Bildungsstufen und -indikatoren den Begriff «Weiterbildung» (nicht selten wird auch von der «Quartärstufe» gesprochen). Daher wurde hier neu der Begriff Weiterbildung gewählt. Weiter ist festzustellen, dass der 4. Abschnitt des bestehenden Gesetzes aktuell leer ist, zumal die Weiterbildung aktuell im BWG geregelt ist.

Artikel 16 Allgemeine und berufsorientierte Weiterbildung

Dieser Artikel setzt sich zusammen aus den bestehenden Artikeln 12 und 13 aus dem BWG.

Absatz 2 legt den Fokus bei der Förderung der allgemeinen Weiterbildung durch Kanton und Gemeinden.

Berufsorientierte Weiterbildungen (Abs. 3) bietet der Kanton heute über die Abteilung Weiterbildung des Berufs- und Weiterbildungszentrums Uri an.

5. Abschnitt: Musikunterricht

In diesem Abschnitt findet sich das 9. Kapitel des bisherigen Schulgesetzes wieder.

Artikel 17 Freiwilliger Musikunterricht

Dieser Artikel übernimmt die Bestimmungen von Artikel 46 des Schulgesetzes. Er weitet indes den Fokus, indem sich die Förderung des freiwilligen Musikunterrichts nicht mehr nur auf die Zeit der Volksschule konzentriert. Diese Praxis gilt schon heute; was bedeutet: Künftig besteht auch gemäss Bildungsgesetz explizit die Möglichkeit, Lernende nach der obligatorischen Schule im Bereich des freiwilligen Musikunterrichts zu unterstützen.

Neu ist der Absatz 3: Im bisherigen Gesetz war lediglich die finanzielle Unterstützungspflicht des Kantons festgehalten, und es fehlte die Festschreibung der (in der gelebten Praxis heute schon erbrachten) Leistungen der Gemeinden. Dieses Defizit holt der neue Absatz 3 ein, indem er diese Leistungen

festschreibt. Die «nötige Infrastruktur» meint die für den Musikunterricht in einer Gemeinde erforderlichen Räumlichkeiten wie vorab die Unterrichtszimmer.

4.4. Kapitel 4: Schulpflicht

Artikel 18 Beginn der Schulpflicht

Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form.

Artikel 19 Dauer der Schulpflicht

Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes, wobei der bisherige Begriff «Sekundarstufe I» an dieser Stelle richtigerweise durch «Oberstufe» ersetzt wurde.

alt Artikel 23

Artikel 23 (Befreiung) aus dem bestehenden Gesetz ist obsolet und wird gestrichen.

Artikel 20 Vorzeitige Entlassung

Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes, wobei «Schülerinnen und Schüler» durch «Lernende» ersetzt sind.

Artikel 21 Erfüllungsort

Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes; jedoch unter Streichung von Absatz 2. Eine entsprechende Bestimmung soll allenfalls in die Schulverordnung übernommen werden.

Artikel 22 Unentgeltlichkeit

Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes. Gemäss Bundesgerichtsentscheid 2C_206/2016 ist es möglich, im bescheidenen Umfang Gelder für Lager und Schulmaterial (inklusive ICT-Medien) zu erheben; das berücksichtigt der neue Absatz 3. Er liefert die gesetzliche Grundlage für eine Kostenbeteiligung der Eltern in geringem Umfang in der Volksschule. Weiter wurden die «Schülerinnen und Schüler» in Absatz 1 durch «Lernende» ersetzt.

Artikel 23 Privatschulunterricht und privater Unterricht

Dieser neue Artikel regelt den Anspruch auf Privatschulunterricht auf Gesetzstufe. Eine Vernehmlassung im Jahr 2017/2018 hat gezeigt, dass auf Gesetzesstufe eine klare Regelung zum Privatunterricht erwünscht ist, aber möglichst kein Home-Schooling zuzulassen sei. Mit Home-Schooling gemeint ist der Unterricht, der voll und ganz in der Verantwortung der Eltern liegt. Nicht davon betroffen ist der Fernunterricht: Die Schule führt den Unterricht, die Lernenden lernen zu Hause.

Artikel 24 Besondere Förderung

Artikel 25 Sonderschulen und Heime
a) Grundsatz

Artikel 26 b) Organisation

Diese Artikel nehmen zum einen Bestimmungen der bestehenden Artikel 12 und 13 auf.

Neu wird der Grundsatz «Integration vor Separation» im Gesetz verankert. Ausnahmen gibt es dort, wo keine integrative Schulung aufgrund der Fähigkeiten des Kindes möglich ist (zum Beispiel Kind mit ausgewiesenen kognitiven Beeinträchtigungen oder starken Geburtsgebrechen). Die Neuausgestaltung der Sonderpädagogik hat zwei gesetzliche Grundlagen: (a) Der Bund schreibt mit dem Behindertengleichstellungsgesetz von 2002 den Vorrang der Schulung von Kindern mit Behinderungen in Regelklassen (integrative Schulung) fest; (b) die Kantone (inklusive Uri) haben 2007 im Konkordat Sonderpädagogik festgelegt, wie sie im Aufgabenfeld zusammenarbeiten wollen, das sie von der Invalidenversicherung (IV) übernommen haben. Vorliegend werden nur die wichtigsten Fördermassnahmen geregelt; Details gehören in die betreffenden Verordnungen, zumal nicht alle Stufen gleich betroffen sind. In diesem Sinn gehört auch die Unterstützung der Lernenden an der Berufsfachschule in die betreffende Verordnung. In der Verordnung zur Volksschule sollen die besonderen Massnahmen differenziert beschrieben werden. Dazu gehören der gesamte Katalog der Fördermassnahmen (unter anderem Prävention, Förderunterricht, Deutsch als Zweitsprache, Heilpädagogischer Förderunterricht mit und ohne Anpassung der Lernziele; Begabungs- und Begabtenförderung), der Nachteilsausgleich sowie der Unterricht in Kleinklassen. Das Sonderpädagogische Angebot wird weiterhin in einer separaten Verordnung durch den Landrat geregelt.

4.5. Kapitel 5: Organisation der Schule

alt Artikel 28 bis 33

Die Artikel 28 bis 33 im bisherigen Gesetz sind volksschulspezifisch und sollen in die Schulverordnung integriert werden. Mit Blick auf den bisherigen Artikel 31 (Religionsunterricht) ist festzuhalten, dass die Gesetzesrevision nicht beabsichtigt, die heute geltende Praxis betreffend Religionsunterricht zu ändern. Diese geltende Praxis ist ohnehin schon in der Volksschulverordnung in ausreichender Weise festgeschrieben. Der dortige Artikel 26 Absatz 1 legt fest: «Der Erziehungsrat erlässt den Lehrplan und die Stundentafel. Dabei räumt er für den Religionsunterricht der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen die erforderliche Zeit ein.» Somit ist der von der Kirche verantwortete und organisierte Religionsunterricht in der Schule auch noch nach dem revidierten Bildungsgesetz möglich und auch erwünscht.

Artikel 27 Tagesstrukturen und Tagesschulen

Dieser Artikel verankert Tagesstrukturen (ergänzendes schulisches Angebot) und Tagesschulen (kombiniertes, verbundenes Angebot) neu im Gesetz und schafft so unter anderem die Möglichkeit, dass

die Kantonale Mittelschule Uri ihr aktuell laufendes Pilotprojekt einer Tagesschule in die Zukunft weiterführen kann. Ein bedarfsgerechtes Angebot lässt den Schulträgern maximalen Spielraum in der praktischen Ausgestaltung. Zudem erhält der Kanton neu die Möglichkeit, die kommunalen Tagesstrukturen und Tagesschulen mit finanziellen Beiträgen zu unterstützen, wobei die Details auf Verordnungsstufe zu regeln sind. Weiter lässt der neue Artikel die Option offen, dass auch Dritte ein solches Angebot anbieten können, zum Beispiel die stiftung papilio oder ein Betagtenheim für eine naheliegende Schule. Der Besuch von Tagesschulen und -strukturen ist freiwillig und von den Erziehungsberechtigten können Kostenbeiträge erhoben werden.

Artikel 28 Langzeiturlaub

Dieser neue Artikel nimmt eine Norm ins Gesetz auf, wonach die Möglichkeit des Langzeiturlaubs für Schülerinnen und Schüler gegeben ist. Ein Langzeiturlaub entspricht dem veränderten gesellschaftlichen Bedürfnis (Sabbaticals in Wirtschaft, Verwaltung, Schulen aber auch bei Selbstständigen).

4.6. Kapitel 6: Dienste

Der Titel im bestehenden Gesetz heisst: «Schuldienste». Da das revidierte Schulgesetz nicht mehr auf die Volksschule fokussiert, wurde der Titel geändert in: «Dienste».

Artikel 29 Beratung

Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes, wobei statt bisher Lehrerschaft neu Lehrpersonen verwendet wird, neu auch die Schulleitungen aufgeführt werden und die «Schülerinnen und Schüler» durch «Lernende» ersetzt sind.

Artikel 30 Schulsozialarbeit

Der bestehende Artikel 35 (Pädagogisch-therapeutische Schuldienste) wurde in dieser Form gestrichen. Neu aufgenommen wird im Gegenzug eine Bestimmung zur Schulsozialarbeit.

Mit der Sicherstellung des Zugangs zur Schulsozialarbeit in der Volksschule (inklusive die ersten drei Jahre des Gymnasiums) gibt es lediglich einen Auftrag, die Schulsozialarbeit in geeigneter Form anzubieten. Weiter regelt der Artikel den Inhalt der Schulsozialarbeit im Grundsatz.

Artikel 31 Schulpsychologischer Dienst

Der Artikel wurde ergänzt um einen Absatz 2, der den Auftrag des Schulpsychologischen Dienstes umreist, zumal der Auftrag des Dienstes zurzeit weder im Gesetz noch in der Schulverordnung formuliert ist (im Gegensatz zum Auftrag des Schulmedizinischen Dienstes, der in der Verordnung umfassend geregelt ist). Dem Schulpsychologischen Dienst werden in der Verordnung zahlreiche Aufgaben zugewiesen; entsprechend sollte der Auftrag im Gesetz verankert sein. Im Absatz 1 sind neu auch die Schulleitungen aufgeführt, während die «Schülerinnen und Schüler» durch «Lernende» ersetzt wurden.

Artikel 32 Schulmedizinischer Dienst

Der Artikel übernimmt in Absatz 1 die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes, wobei der Dienst explizit für die Volksschule festgeschrieben wird und die «Schülerinnen und Schüler» durch «Lernende» ersetzt wurden.

Der neue Absatz 2 umschreibt den Kernauftrag des Schulmedizinischen Dienstes.

Artikel 33 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Dieser neue Artikel übernimmt mit dem Absatz 1 die betreffende Bestimmung aus dem Artikel 14 des BWG in unveränderter Form.

In Absatz 2 wird der Kernauftrag der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung umschrieben. Damit ist die Bestimmung aus dem BWG bzw. sind die bestehende Berufs-, Studien und Laufbahnberatung und deren Auftrag im revidierten Gesetz verankert.

Artikel 34 Weitere Dienste

Der Artikeltitle wurde in Rücksicht auf den Kapiteltitel geändert: «Weitere Dienste» statt «Weitere Schuldienste». Im Übrigen übernimmt der Artikel die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes, wonach der Landrat durch Verordnung weitere Schul- und Beratungsdienste einführen kann, und er führt zusätzlich aus, dass der Landrat die Aufgaben der Schul- und Beratungsdienste durch Verordnung weiter ausführen kann.

4.7. Kapitel 7: Massnahmen zur Erleichterung der Ausbildung

Artikel 35 Transport, Verpflegung und Unterkunft

Der Artikel übernimmt im Grundsatz die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes, grenzt diese indes auf die Lernenden der Volksschule ein, zumal das revidierte Gesetz als Ganzes sich nicht mehr nur auf die Volksschule erstreckt. Beim Schulweg spricht der Artikel nicht mehr von weit oder gefährlich, sondern im Einklang mit der herrschenden Rechtsprechung von unzumutbar, zumal ein Schulweg auch kurz und gefährlich sein kann, zum Beispiel bei hohem Verkehrsaufkommen oder bei Abschnitten ohne Trottoir.

alt Artikel 41

Der bestehende Artikel 41 zur Schulversicherung kann gestrichen werden, da für den Bereich der Schulversicherung keine gesetzliche Grundlage vonnöten ist.

Artikel 36 Ausbildungsbeiträge

Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form.

4.8. Kapitel 8: Infrastrukturen (Schulanlagen und Schuleinrichtungen)

Der Titel im bisherigen Gesetz heisst: «Schulanlagen und Schuleinrichtungen». Er wurde modifiziert bzw. durch einen generellen Begriff ersetzt.

Artikel 37 Schulanlagen

Der Artikel wurde sprachlich ergänzt. «Zeitgemässer Unterricht» meint vor allem auch die Infrastrukturen im Bereich ICT (Hardware wie Glasfaserkabel usw.). Statt an die «Gemeinden» richtet sich der Artikel neu an die «Schulträger», da auch der Kanton selber Schulen führt.

Artikel 38 Schulbibliotheken

Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes, wobei die «Gemeinden» durch «Schulträger» ersetzt wurden, da auch der Kanton selber Schulen und mithin Schulbibliotheken führt.

Artikel 39 Didaktisches Zentrum

Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form.

4.9. Kapitel 9: Eltern und Lernende

Der Titel im bestehenden Gesetz heisst: «Eltern, Schülerinnen und Schüler». Er wurde modifiziert.

1. Abschnitt: Eltern

Artikel 40 Zusammenarbeit

Der neu gefasste Artikel betont die Zusammenarbeit. Dass die Eltern für die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder erstverantwortlich sind, ergibt sich aus dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch, weshalb Absatz 1 des bestehenden Artikels gestrichen werden konnte bzw. nicht nochmals zu erwähnen ist. Gestrichen wurde der bisherige Absatz 3, wonach die Eltern in den Schulräten und im Erziehungsrat vertreten sind. Eine solche Verpflichtung kann in der Praxis schwerlich durchgesetzt werden, und sie könnte auch gegen demokratische Grundsätze bei einer Volkswahl verstossen (wenn zum Beispiel eine Frau ohne Kinder eine Wahl in den Schulrat gewinnt, während ein Vater mit Kindern verliert; wer hat Vorrang?). Ebenfalls gestrichen wurde der bisherige Absatz 4, wonach die Eltern direkt oder über ihre Vereinigungen zu Rechtserlassen, die für sie von besonderem Interesse sind, angehört werden. Der Grund für die Streichung ist zum einen, dass politische Mitwirkungsrechte im Gemeindegesetz und anderen kantonalen Gesetzen geregelt ist; zum anderen gibt es Elternvereinigungen usw. nicht überall.

Artikel 41 Rechte

Die Rechte von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind im bestehenden Gesetz nirgends verankert.

Der neue Artikel holt dieses Defizit ein.

Artikel 42 Verletzung der Schulpflichten

Der Artikel ist nur leicht sprachlich nachgeführt, inhaltlich ist er gleichgeblieben.

Unter Schulpflicht wird im Übrigen verstanden, dass die Lernenden alle obligatorischen Fächer, besonderen Veranstaltungen, Projektwochen, Exkursionen und Lager besuchen. Vorbehalten bleibt eine Dispensation oder ein Urlaub aus wichtigem Grund im Einzelfall. Eine Dispensation oder ein Urlaub sind nur zulässig, wenn ein ausreichender Unterricht gewährleistet bleibt.

2. Abschnitt: Lernende

Der Titel im bestehenden Gesetz heisst: «Schülerinnen und Schüler». Er wurde modifiziert.

Artikel 43 Recht auf Unterricht

Der Artikel übernimmt im Grundsatz die Bestimmungen des bisherigen Absatzes 1. Absatz 3, wonach Mädchen und Knaben dieselben Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten sind, wurde gestrichen, da diese Norm heute selbstverständlich und in der Bundesverfassung verankert ist. Ebenfalls gestrichen wurde der bisherige Absatz 4, da die Hilfe der Schule für Lernende in Schwierigkeiten in den Artikeln zur Sonderpädagogik behandelt wird. Beim Recht auf Unterricht geht es im Übrigen nicht allein um den Unterricht, sondern um den Schulbesuch als Ganzes.

Artikel 44 Pflichten der Lernenden

Der Artikelstitel wurde geändert: «Pflichten der Lernenden» statt «Pflichten der Schülerinnen und Schüler». Zudem wurde der Artikel neu gefasst. Die Schulpflicht wird verstanden als umfassende Pflicht und ist somit mehr, als nur den Unterricht zu besuchen. Die altersgemässe Mitverantwortung am Bildungserfolg wird betont, und es wird eine Dispensationsmöglichkeit im Einzelfall geschaffen (zu denken ist an Krankheiten, religiöse Feiern für einzelne Tage, disziplinarisch auffälliges Verhalten).

Artikel 45 Disziplinar massnahmen

Der Artikel wurde im Absatz 1 neu gefasst: Zum einen muss das Verhalten des Lernenden (anders als im bisherigen Artikel unterstellt) nicht in jedem Fall schuldhaft sein. Zum anderen sollen die ergriffenen Disziplinar massnahmen erzieherisch sinnvoll sein, also im Zusammenhang mit dem Fehlverhalten des Lernenden stehen; in diesem Sinn wurde der bestehende Absatz 2 in den neu gefassten Absatz 1 integriert. Der Absatz zur schwersten Disziplinar massnahme wurde sprachlich lediglich nachgeführt; es kann entweder eine schulisch oder erzieherisch sinnvolle Tätigkeit sein.

4.10. Kapitel 10: Schulisches Personal

Der Titel im bestehenden Gesetz heisst: «Lehrpersonen». Mit «Schulisches Personal» wird im revidierten Gesetz ein weiter gefasster Begriff verwendet, der nachfolgend in Abschnitte unterteilt wird.

Weiter wurde das Kapitel neu nummeriert.

1. Abschnitt: Lehrpersonen

Artikel 46 Aufgabe

Der Artikel erwähnt neu explizit den Berufsauftrag der Lehrpersonen. Auf eine weitere Detaillierung im Sinn der bisherigen Absätze 2, 3 und 4 wird verzichtet; die Detailregelung soll auf Verordnungsstufe stattfinden, da es für die Volks-, Berufsfachschul- und Gymnasiallehrpersonen unterschiedlich formulierte Berufsaufträge gibt. Die «Schülerinnen und Schüler» im bisherigen Artikel wurden ersetzt durch «Lernende».

Artikel 47 Zulassung zum Schuldienst

Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form.

Artikel 48 Entzug der Zulassung

Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form.

alt Artikel 55 bis 57

Die Artikel 55 bis 57 im bisherigen Gesetz sind volksschulspezifisch und sollen in die Schulverordnung integriert werden.

Artikel 49 Wahl- und Anstellungsverhältnis

Der neu geschaffene Artikel enthält Bestimmungen zur Auswahl und Wahl von Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleitern (Pflicht zur Einholung eines Sonderprivatauszugs und zum Einholen von Referenzen).

Artikel 50 Altersreduktion

Teilzeitlehrpersonen sollen neu bei der Altersentlastung nicht benachteiligt werden. Die Reduktion soll künftig in Anstellungsprozenten und nicht mehr in Lektionen erfolgen. Analog zu den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung sollen die Pensen der Lehrpersonen in Stellenprozenten angegeben werden, was auch der Idee des Berufsauftrags mit seinen Arbeitsfeldern entspricht.

2. Abschnitt: Weiteres Personal

Artikel 51 Schulische Heilpädagogen und Fachkräfte für Therapie

Der neue Artikel verankert Schulische Heilpädagogen und therapeutisch ausgebildete Fachpersonen beziehungsweise deren Rechte und Pflichten auf Gesetzesstufe. Da sie in den Rechten und Pflichten

den Lehrpersonen gleichgestellt sind, kommen sie auch in den Genuss von Altersentlastung und anderer Vergünstigungen wie Treueprämien usw.

Artikel 52 Assistenzpersonal

Der neue Artikel verankert Assistenzpersonal auf Gesetzesstufe, wobei eine klare Trennung gemacht wird zwischen Personen mit einer pädagogischen Ausbildung auf Stufe Hochschule (Lehrpersonen, Schulische Heilpädagogen, Fachkräfte für Therapie) und Personen mit kursorischer Weiterbildung als Assistenzpersonen. Assistenzpersonen ersetzen keine Lehrpersonen, auch nicht für Stellvertretungen. Die Lehrperson bleibt im Schulzimmer letztverantwortlich, und die Assistenzperson ist dieser unterstellt.

4.11. Kapitel 11: Schulinstanzen

1. Abschnitt: Gemeindeinstanzen

Artikel 53 Schulrat
a) Wahl und Zusammensetzung

Neu wird in diesem Artikel das Gemeindegesetz als massgebliche Grundlage zusätzlich erwähnt.

Artikel 54 b) Zuständigkeiten

Der Artikel wurde neu gefasst; die Zuständigkeiten des Schulrats generell festgelegt.

Im Zuge der überall erfolgten Einführung der Schulleitung sollen Schulräte künftig strategische Entschiede fällen zu übergeordneten Aufgaben (zum Beispiel Infrastruktur, Finanzen usw.). In der Gemeindegemeinschaft können zukünftig die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zwischen Schulrat und Schulleitung den jeweiligen Verhältnissen vor Ort angepasst festgehalten werden. Die Schulgemeinden erhalten so mehr Flexibilität in der Zuweisung von Aufgaben an den Schulrat einerseits und die Schulleitung andererseits.

Artikel 55 Kreisschulrat

Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form.

Artikel 56 Schulleitung

Die Funktion der Schulleitung war bis anhin auf Gesetzesebene nicht geregelt, obschon der Schulleitung im Alltag eine zentrale Aufgabe zukommt und die Schulverordnung der Schulleitung zahlreiche Kompetenzen zuweist. Daher ist der Kernauftrag pädagogische, personelle und betriebliche Führung und Entwicklung im Gesetz zu verankern, was dieser neue Artikel macht. Ebenso verankert er die Funktion des Schulsekretariats, das die Schulleitung unterstützt. Bei der Regelung der Zuständigkeiten und Aufgaben der Schulleitung durch die Anstellungsbehörde ist diese - soweit vorhanden - an die Vorgaben der betreffenden Verordnung gebunden.

2. Abschnitt: Kantonale Instanzen

Artikel 57 Regierungsrat

Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes, wobei das Erziehungswesen durch Bildungswesen ersetzt wird.

Artikel 58 Zuständige Direktion

Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes, ausser in Absatz 2 Buchstabe c: Hier wird die Kompetenz der zuständigen Direktion explizit eingegrenzt auf den Schuldienst an den Volksschulen, zumal die Erteilung von Lehrbewilligungen im nachobligatorischen Schulbereich, auf den sich das Bildungsgesetz grundsätzlich auch erstreckt, nicht Sache der Direktion ist.

Artikel 59 Erziehungsrat

a) Wahl und Zusammensetzung

Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form.

Artikel 60 b) Zuständigkeiten

Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes, wobei in den Absätzen 1 und 4 die Zuständigkeit des Erziehungsrats auf das Volksschulwesen eingegrenzt wird. Die Kantonsverfassung weist dem Erziehungsrat die Aufsicht über das gesamte Schul- und Erziehungswesen im Rahmen der Gesetzgebung zu. Nicht zuletzt auch angesichts der gelebten Praxis kann man wohl davon ausgehen, dass letztlich die Gesetzgebung den Umfang der Aufsicht definiert.

Im Absatz 3 wurden in Buchstabe c die «Schülerinnen und Schüler» durch «Lernende» ersetzt.

Artikel 61 Kantonale Schulaufsicht

Der Artikel übernimmt weitgehend die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes.

In Absatz 3 wurden die Gemeinden ersetzt durch Schulträger.

Ein neu eingefügter Absatz regelt, dass die Schulen verschiedene Möglichkeiten der Evaluation ihrer Schulqualität nutzen und dass sie die Ergebnisse der kantonalen Schulaufsicht (zum Beispiel Amt für Volksschulen) und den Beteiligten zur Verfügung stellen. Damit wird die Qualitätssicherung in Rahmen von Evaluationen auf Stufe Gesetz für alle Schulen verankert. Bisher fehlten solche Aussagen für alle Schulstufen im Gesetz.

Artikel 62 Führung der kantonalen Schulen

Dieser Artikel ist neu. Grundsätzlich sollen die Bestimmungen, die für die Führung der kommunalen Schulen gelten, auch für die kantonalen gelten. Jedoch ist diese in der Mittelschul- und in der Berufs-

und Weiterbildungsverordnung selbstständig geregelt.

4.12. Kapitel 12: Kosten und Beiträge

Artikel 63 Grundsatz

Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form.

Artikel 64 Kantonsbeiträge

Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes, wobei Absatz 3 gestrichen wurde, da finanzielle Beiträge an Privatschulen bereits in Artikel 6 Absatz 5 geregelt sind.

4.13. Kapitel 13: Rechtsschutz

Artikel 65 Grundsatz

Der Artikel wurde neu gefasst. Im Vordergrund stehen einvernehmliche Lösungen. Die Schule als Teil des Verwaltungsverfahrens hat sich auch an die Vorgaben der Verwaltungsrechtspflege zu halten.

alt Artikel 69 Vorspracherecht

Der Artikel wurde gestrichen. Das Vorspracherecht ist Teil des Zusammenarbeitsauftrags von Schule, Eltern und Kind und bedarf an dieser Stelle keiner eigenen gesetzlichen Regelung.

Artikel 66 Weiterzug von Verfügungen

Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes, wobei Absatz 1 neu gefasst wurde. Damit lässt das Gesetz neu auch die Möglichkeit offen, in den Verordnungen einen anderen Rechtsweg zu benennen. So ist das Thema Rechtsschutz im Bereich der Berufs- und Weiterbildung bereits in der BWV geregelt.

Weiter ist der Erziehungsrat künftig nicht mehr Beschwerdeinstanz für personalrechtliche Verfügungen des Schulrats.

Artikel 67 Weiterzug von Strafverfügungen

Der Artikel übernimmt die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes in unveränderter Form.

4.14. Kapitel 14: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die erforderlichen Schluss- und Übergangsbestimmungen schliessen das revidierte Gesetz ab.

III. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Änderung des Gesetzes über Schule und Bildung, wie sie in der Beilage enthalten ist, wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Beilagen

- Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) (Beilage 1)
- Synopse zur Revision des Schulgesetzes (Beilage 2)